

Plusnet GmbH & Co. KG | Mathias-Brüggen-Str. 55 | D-50829 Köln

Vorab per Fax 0228/14 6462 *liegt vor*

Bundesnetzagentur  
-Beschlusskammer 2-  
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

*kn 29/ku*

*BK2a*

**Ansprechpartner:**  
Carina Panek

**Tel. Durchwahl:**  
-174

**Fax:**  
-809

**Köln**  
27. November 2012

**Entgeltgenehmigungsantrag der Telekom Deutschland GmbH für Carrierfestverbindungen mit Ethernet-Schnittstellen, BK2a-12/004; Konsultationsverfahren  
Hier: Stellungnahme der Plusnet GmbH & Co. KG**

(geschwärzte Fassung; enthält keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir von der Möglichkeit Gebrauch machen, zu dem Beschlussentwurf der Beschlusskammer im Konsultationsverfahren Stellung zu nehmen.

**I. Mietzeitpreinsnachlässe**

Wir bedauern, dass es die Beschlusskammer ablehnt, das bisherige Verbot von Mietzeitpreinsnachlässen zu überdenken. Auch wenn die Antragstellerin keine anderen Argumente als bisher vorgetragen haben mag, so setzt sich die Beschlusskammer leider nicht mit den von den Beigeladenen eingebrachten Erwägungen auseinander. Wir verweisen demzufolge auf unser Vorbringen aus unserer ersten Stellungnahme und bitten die Beschlusskammer, die dargelegten Änderungen in der Praxis bei der Beschlussfindung einzubeziehen.

**II. Allgemeine Genehmigungsfähigkeit der Entgelte**

Die Beschlusskammer hat die Entgelte in einer Höhe festgesetzt, die unseres Erachtens nicht dem Maßstab der kosteneffizienten Leistungsbereitstellung entsprechen. Auch wenn – zumeist nur geringfügige - Abschläge gegenüber den beantragten Entgelten erfolgt sind, spiegeln diese nicht eine

effiziente Kostensituation wieder.

## 1. Vergleich mit vorher angebotenen, nicht regulierten Preisen

Die Kosteneffizienz der festgelegten Entgelte steht bereits deshalb in Frage, da die Antragstellerin vor Auferlegung der Entgeltgenehmigungspflicht weitaus niedrigere Preise für die in Frage stehenden Leistungen mit ihren Vertragspartnern vereinbart hat.

So bezahlte die Plusnet z.B. für eine 100M/100M in Bielefeld bisher [REDACTED] € monatlich. Nach dem Entgeltbeschluss müsste sie 1322,55 € entrichten. Für eine 1G/150M in München und Essen würde der bisherige Preis von [REDACTED] € auf 1240,56 € steigen. Den genannten, bisher vereinbarten Preisen lagen auch keine Mengen- oder Mietzeitrabatte zugrunde, die die Abweichung erklären könnten.

Insgesamt summiert sich der von Plusnet voraussichtlich monatlich nun mehr zu zahlende Betrag auf rund [REDACTED] €.

Es scheint sehr zweifelhaft, dass die Antragstellerin vor Erlass der Regulierungsverfügung Mietleitungen zu viel günstigeren Konditionen anbieten konnte, dies aber nun nicht mehr mit den Kosten in Einklang stehen soll. Dies lässt darauf schließen, dass entweder die von der Antragstellerin vorgelegten Kostenunterlagen in einigen Punkten Defizite aufweisen, oder sie vorab kostenunterdeckende Entgelte verlangt hat, um Vertragspartnern die attraktivsten Angebote zu offerieren.

Sicherlich ist Plusnet aber nicht der einzige Vertragspartner, der Mietleitungen zu diesen günstigeren Konditionen bezogen hat. Es ist demnach unwahrscheinlich, dass die Antragstellerin dieses Preismodell mehreren Nachfragern zugleich angeboten hätte, wenn es ihre Kosten in diesem Maße wie oben dargelegt nicht gedeckt hätte.

Dies spricht dafür, dass die beantragten und die letztendlich genehmigten Entgelte weder die tatsächlichen Kosten der Antragstellerin abbilden, noch dem Maßstab der KeL genügen.

Um Entgelte festzusetzen, die beiden Anforderungen genügen, beantragen wir dass die Beschlusskammer Auskunft über die von der Antragstellerin mit ihren Vertragspartnern individuell vereinbarten Preise einholt. Diese vertraglich vereinbarten Entgelte müssen auch die Grenze nach oben für die letztendlich zu genehmigenden Entgelte darstellen, um nicht nur den tatsächlichen Kostengesichtspunkten, sondern auch dem Vertrauensschutz der Vertragspartner gerecht zu werden.

## 2. Berücksichtigung von SDH

Wie wir bereits ausführlich in unserer ersten Stellungnahme dargelegt haben, stellt die Verwendung von SDH zur Bereitstellung von Ethernet-CFV keine effiziente Leistungserbringung dar und darf somit auch nicht bei einer Entgeltfestsetzung, die dem Maßstab der KeL genügen soll, berücksichtigt werden.

Eine effiziente Leistungserbringung liegt dann vor, wenn die verfügbaren Faktoren in der kostenminimalen Kombination eingesetzt, d.h. die vorhandenen Ressourcen optimal genutzt werden.

Ethernet ist eine innovative und effizientere Technik, die auch weitaus weniger Kosten verursacht als die veraltete SDH-Technik. Ein effizienter zukunftsorientierter Netzbetreiber würde nicht wie die Antragstellerin beide Netze parallel betreiben bzw. Ethernet auf SDH aufsetzen, sondern alleine die für die Leistungserbringung effizientere Technologie nutzen. Demnach sind die Entgelte für ethernetbasierte CFV anhand eines (fiktiven) Netzbetreibers zu ermitteln, der allein ein ethernet-basiertes Netz unterhalten würde.

Hingegen darf es nicht zu Lasten der Nachfrager gehen, dass die Antragstellerin durch den Parallelbetrieb höhere Kosten generiert und nicht kosteneffizient und ökonomisch sinnvoll agiert.

Die Berücksichtigung beider vorhandenen Netze bei der Kostenberechnung führt darüber hinaus zu der misslichen Situation, dass die genehmigten Entgelte nicht nur die übersteigen, die bei Betrachtung eines reinen Ethernetnetzes ermittelt werden würden, sondern auch dazu, dass die genehmigten Entgelte für Ethernet-CFV sogar die für SDH-CFV teilweise übersteigen.

Dass eine veraltete, ineffizientere Technik zukunftsgerichtet geringere Kosten verursachen soll als eine innovative und effizientere Technik ist weder nachvollziehbar, noch im Hinblick auf die Zukunft interessengerecht.

Wenn Ethernet-CFV nur zu einem solch höheren Preis in Anspruch genommen werden können als klassische CFV, führt dies dazu, dass einige Nachfrager die effizientere Variante nicht in dem Maße in Anspruch nehmen können, wie sie wollten, und somit auch zu einem Rückschritt in der Entwicklung leistungsfähigerer Netze.

### III. Genehmigungsfähigkeit der konkreten Entgelte

#### 1. Bereitstellungspreise

Die Entgelte für die Bereitstellung der Anschlusslinie und der Kollokationszuführung für die die CFV mit Ethernetschnittstellen sind eindeutig zu hoch angesetzt und stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu den für SDH-CFV genehmigten Entgelten.

Die Beschlusskammer führt hierzu aus, dass die Ethernet-CFV derzeit auf Basis der klassischen CFV realisiert werden. Wie oben dargelegt, dürfen die Kosten für das SDH-Netz nicht in die Entgeltfindung einfließen.

Aber auch wenn man das Netzmodell der Antragstellerin berücksichtigen würde, kann es keine gravierend anderen Kosten verursachen, eine SDH- oder eine Ethernet-basierte CFV bereitzustellen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Bereitstellung einer klassischen CFV als Ethernet-CFV einen Mehraufwand von je 200 € rechtfertigen würde. Auch aus der Begründung der Beschlusskammer lässt sich hierfür keine Rechtfertigung finden.

Im Gegenteil gehen wir sogar von einer Kostenersparnis aus.

#### 3. Überlassungspreise

Die Überlassungspreise entsprechen ebenfalls eindeutig nicht dem Maßstab der kosteneffizienten Leistungsbereitstellung. Wie wir bereits vorgetragen haben, ist es nicht verständlich, warum die Überlassung von auf Kupferbasis realisierten CFV so unterschiedlich hohe Kosten je nach Bandbreite produzieren soll, während dies bei glasfaserbasierten CFV richtigerweise nicht der Fall sein soll. Die Begründung des Beschlusses lässt für diese Inkonsistenz jede Erklärung missen.

Auch die übrigen von uns aufgezeigten Unstimmigkeiten in der Preissystematik hat die Beschlusskammer weder beseitigt, noch sich mit ihnen thematisch auseinandergesetzt. Wir beantragen, den Beschlussentwurf in dieser Hinsicht zu überarbeiten.

Im Gegenteil findet sich sogar eine neue nicht nachzuvollziehende Unsystematik, indem die Beschlusskammer die Überlassungsentgelte für die glasfaserbasierten Ethernet-CFV unbeanstandet übernommen hat, die für die Kollokationszuführung hingegen gekürzt hat.

#### 4. Backbone-ON/Regio-ON

Nicht nachvollziehbar ist die Änderung der Praxis der Beschlusskammer, das Backbone-Ortsnetz stets teurer zu bepreisen als das Regio-Ortsnetz. Für die klassischen CFV ist dies auch laut aktuell gültigem Beschluss weiterhin der Fall. Warum dies nun bei den Ethernet-CFV anders sein soll, wo diese doch gerade auf dem klassischen CFV-Netz basieren, ist nicht erklärlich und bedarf einer näheren Erläuterung.

#### 5. Verbindungslinien zwischen allen anderen ON

Weiterhin möchten wir erneut darauf hinweisen, dass wir die Differenzierung zwischen dem Kilometerpreis einer CFV, die sich zwischen einem Backbone-ON und Regio/Country-ON und einer, die sich zwischen zwei ON befindet, in der Form nicht rechtfertigen können. Bei der immer größeren und flächendeckenden Netzabdeckung in ganz Deutschland und dem auch auf dem Land vermehrten Ausbau kann es nicht mehr dem Maßstab der KeL entsprechen, dass der Antragstellerin bei einer CFV zwischen zwei Ortsnetzen nach dem Entwurf jetzt sogar die dreifachen Kosten je Kilometer entstehen. Diese Diskriminierung der Nachfrager, die gerade im ländlichen Bereich tätig sind, ist nach all den Jahren und Protesten endlich zu beseitigen.

#### 6. Express-Entstörung

Die von zu den Entgelten der Express-Entstörungen gerügten Inkonsistenz und Unsystematiken wurden durch den Beschluss nicht beseitigt. Auch hier sehen wir weiteren Überarbeitungs- und Verbesserungsbedarf.

Insbesondere ist es uns nicht verständlich, warum die Entstörung einer CFV mit Ethernet-Schnittstelle so viel aufwändiger und kostenintensiver sein soll als die einer mit SDH-Schnittstelle.

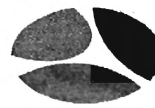
Wir beantragen daher erneut, die Entgelte für die Expressentstörung in sich schlüssig zu genehmigen und sich im Hinblick auf ihre maximale Höhe an denjenigen für die CFV mit SDH-Schnittstelle zu orientieren.

#### IV. Allgemeine Betrachtung

Zum Schluss möchten wir noch auf den wichtigen Aspekt der Auswirkung der Entgelte auf den Wettbewerb hinweisen. Wie die EU-Kommission bereits konstatiert hat, ist der Wettbewerb auf dem Geschäftskundenmarkt im Vergleich zu dem Privatkundenmarkt auf dem Telekommunikationssektor stark benachteiligt. Während den Privatkunden aufgrund der umfangreichen Vorleistungen eine breite Vielfalt von Endkundenprodukten verschiedenster Anbieter zur Verfügung steht und sie durch ihre Nachfrage einen großen Druck auf das Angebot und die Preise ausüben, sehen sich Geschäftskunden nur wenigen geeigneten Angeboten zu angemessenen Preisen zur Verfügung.

Diese missliche Situation darf auf keinen Fall auch noch dadurch verschärft werden, dass die für innovative und leistungsstarke Produkte besser geeigneten und erforderlichen Ethernet-CFV nur noch zu deutlich höheren Preisen als bisher und zu höheren Preisen als die SDH-CFV in Anspruch genommen werden können. Dies führt sowohl zu einem Rückschritt in der Wettbewerbs- und Angebotssituation als auch in der technischen Weiterentwicklung.

Um den Sektor des Geschäftskundenmarktes mehr dem Wettbewerb zu öffnen, ist es dringend erforderlich, die Entgelte für die Vorleistungspreise so auszugestalten, dass sie den Nachfragern eine quantitative größere und qualitative höhere Inanspruchnahme und auch mehr (Preisgestaltungs-) Spielraum gegenüber ihren Endkunden ermöglichen.



**plusnet**

Ein Unternehmen der QSC AG

Mit freundlichen Grüßen

i.v.   
Stefan Weyhenmeyer  
Carriermanagement

i.v.   
Carina Panek  
Justitiarin Regulierung